

**Tarifvertrag für Nachwuchskräfte
der „Die Autobahn GmbH des Bundes“
(TV Nachwuchskräfte Autobahn)**

vom 30. September 2019

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Teil I Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich	4
Teil II Auszubildende	4
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden	4
§ 3 Probezeit	5
§ 4 Ärztliche Untersuchungen	5
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung	5
§ 6 Personalakten	5
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	6
§ 8 Ausbildungsentgelt	6
§ 9 Unständige Entgeltbestandteile	7
§ 10 Urlaub	7
§ 11 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	7
§ 12 Familienheimfahrten	8
§ 13 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss	8
§ 14 Entgelt im Krankheitsfall	9
§ 15 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen	9
§ 16 Vermögenswirksame Leistungen	9
§ 17 Jahressonderzahlung	10
§ 18 Zusätzliche Altersversorgung	10
§ 19 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	10
§ 20 Übernahme von Auszubildenden	11
§ 21 Abschlussprämie	11
§ 22 Zeugnis	11
§ 23 Ausschlussfrist	11
Teil III Dual Studierende	12
Abschnitt 1: Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge	12
§ 24 Geltungsbereich	12
§ 25 Begriffsbestimmung	12
§ 26 Ausbildungs- und Studienvertrag	12
§ 27 Nachweispflichten	13
§ 28 Wöchentliche und tägliche Studienzeit	13
§ 29 Studienzulage, Studienentgelt, Studiengebühren	13
§ 30 Urlaub	14
§ 31 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses	14
§ 32 Rückzahlungsgrundsätze	14
Abschnitt 2: Praxisintegrierte duale Studiengänge	15
§ 33 Geltungsbereich	15

§ 34	Begriffsbestimmung	15
§ 35	Studienvertrag	16
§ 36	Probezeit, Nachweispflichten	16
§ 37	Wöchentliche und tägliche Studienzeit	16
§ 38	Studienentgelt, Studiengebühren	16
§ 39	Urlaub	17
§ 40	Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses	17
§ 41	Rückzahlungsgrundsätze	17
Abschnitt 3: Masterstudiengänge		18
§ 42	Geltungsbereich	18
§ 43	Begriffsbestimmung	18
§ 44	Abweichende Regelungen	18
Teil IV Schlussvorschriften		19
§ 45	Inkrafttreten, Laufzeit	19

Teil I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in der Autobahn GmbH in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden (Auszubildende), sowie für Studierende, die bei der Autobahn GmbH ein ausbildungsintegriertes oder praxisintegriertes Studium absolvieren (Studierende).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre.
- (3) Für die Auszubildenden gilt Teil II, für die Studierenden Teil III.
- (4) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Teil II Auszubildende

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung des Tarifvertrages für Nachwuchskräfte der Autobahn GmbH sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebsvereinbarungen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen der Autobahn GmbH (Ausbildende) vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Die Ausbildungsbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Ausbildungsbildende.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten der Ausbildungsbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende der Ausbildungsbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Die Ausbildungsbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen der Ausbildungsbildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Die Schadenshaftung der Auszubildenden ist bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Ausbildungsbildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch eine hierzu schriftlich bevollmächtigte Person ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten der Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 8

Ausbildungsentgelt

- (1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.060,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.110,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.155,00 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.220,00 Euro.

²Die Werte nach Satz 1 werden durch die korrespondierenden Werte des TVAöD -Besonderer Teil BBiG - ersetzt, sobald letztere höher sind.
- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der Auszubildenden gezahlte Entgelt.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
 - a) gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder
 - b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle, nach § 27b Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer oder weiteren entsprechenden Regelungen (IHK) verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

- (5) In den Fällen des § 19 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

§ 9

Unständige Entgeltbestandteile

- (1) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.
- (2) Auszubildende erhalten bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 Prozent der Zulagen, die für die Beschäftigten der Auszubildenden jeweils vereinbart sind.

§ 10

Urlaub

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) einschließlich der unständigen Entgeltbestandteile (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 11

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Auszubildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. ³Sätze 1 und 2 gelten bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme auch für die Fahrten vor und nach dem Wochenende bzw. Feiertag. ⁴Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. ⁵Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden

Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁶Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten.

- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Sätze 1 bis 3 erstattet. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 4 bis 6 erstattet. ⁴Leistungen Dritter sind anzurechnen.

§ 12 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch schulrechtlich vorgegeben ist oder von der Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners sowie die Rückfahrten werden den Auszubildenden monatlich einmal die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt, wobei die Zeiten aneinander anschließender Aufenthalte zusammenzurechnen sind.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Der Ehegattin/Dem Ehegatten sind im Sinne dieser Vorschrift Lebensgefährtinnen/ Lebensgefährten gleichgestellt, die mit der/dem Beschäftigten seit mindestens zwölf Monaten nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 13 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) ¹In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

§ 14 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) einschließlich der unständigen Entgeltbestandteile (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Auszubildenden geltenden Regelungen fortgezahlt
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei der Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 15 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8) einschließlich der unständigen Entgeltbestandteile (§ 9) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei einer Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 16 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.
²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 17 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Die Jahressonderzahlung beträgt 100 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die/der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8) oder Fortzahlung des Entgelts (§§ 10, 14 und 15) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten hat. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von der Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 18 Zusätzliche Altersversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 19 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt die Auszubildende keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat sie dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 20 Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 20:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 20 möglich.

§ 21 Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund bestandener Abschlussprüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung fällig.
- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. ²Im Einzelfall kann die Auszubildende von Satz 1 abweichen.

§ 22 Zeugnis

¹Die Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 23 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder von der Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.

Teil III Dual Studierende

Abschnitt 1: Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

§ 24 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Abschnitt gilt für Studierende, die ein ausbildungsintegriertes duales Studium nach § 25 absolvieren. ²Der Geltungsbereich erstreckt sich unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile auf die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zu dessen gesamter Beendigung (§ 31).
- (2) ¹Die Regelungen des Teils II für Auszubildende finden für das gesamte Vertragsverhältnis Anwendung, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen trifft. ²§ 20 findet keine Anwendung.

§ 25 Begriffsbestimmung

¹Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags (§ 26) eine betriebliche Ausbildung, die von Teil II erfasst wird, mit einem Studium, das in einem von der Auszubildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ²Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich somit in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. ³Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte bei der Auszubildenden oder einem von der Auszubildenden zu bestimmenden Dritten.

§ 26 Ausbildungs- und Studienvertrag

- (1) Vor Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben den Angaben aus § 2 die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Geltung des Tarifvertrages für Nachwuchskräfte der Autobahn GmbH, die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den Kooperationsvertrag mit der Hochschule sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung für den Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums,
 - b) Beginn, Dauer und Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Ausbildungs- und Studienplan),
 - c) Zahlung und Höhe der Studienzulage und des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen und
 - d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs.

§ 27 Nachweispflichten

¹Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich der Auszubildenden vorzulegen.

§ 28 Wöchentliche und tägliche Studienzzeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzzeit und die tägliche Studienzzeit der Studierenden während des Studienteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit richten sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 26 wird die Studienzzeit unter Berücksichtigung der Pflichten aus dem Ausbildungsteil verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.
- (2) ¹An Tagen, an denen Vorlesungszeiten von mindestens 360 tatsächlichen Minuten stattfinden, dürfen die Studierenden nicht mehr theoretisch betrieblich ausgebildet werden.
² Vorlesungszeiten einschließlich Pausen gelten als Studienzzeit.
- (3) Studierende dürfen nur im Rahmen des Studienzwecks während berufspraktischer Studienabschnitte auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht eingesetzt werden.
- (4) Fallen Ausbildungs- und Studienzeiten auf einem Tag zusammen, gelten die Studienzeiten als Ausbildungszeit im Sinne des § 7 Abs. 6.

§ 29 Studienzulage, Studienentgelt, Studiengebühren

- (1) ¹Die Studierenden erhalten vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgeschlossen wird, neben dem Ausbildungsentgelt nach § 8 Abs. 1 eine monatliche Studienzulage in Höhe von 150,00 Euro. ²Die Zahlung erfolgt in Form einer Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile.
- (2) ¹Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhalten die Studierenden bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von 1.300,00 Euro. ²Das Studienentgelt erhöht sich zu den gleichen Zeitpunkten um den gleichen Erhöhungsbetrag, um den sich das Ausbildungsentgelt für das 4. Ausbildungsjahr erhöht.
- (3) Studienzulagen und Studienentgelte sind steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und werden bei ihrer Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.
- (4) Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

§ 30 Urlaub

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 31 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. ²Bestehen Studierende die Abschlussprüfungen des Studienteils nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das Vertragsverhältnis mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
 - (2) ¹Das Vertragsverhältnis endet neben einer Kündigung nach § 3 Abs. 2 oder aus den in § 19 Abs. 4 genannten Gründen
 - a) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
 - b) bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studien- oder Ausbildungsprüfung; dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach § 19 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 oder in deren entsprechender Anwendung verlängert.
- ²
Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) ¹Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit der Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 32 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Studierenden bei der Ausbildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer mit dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der von der Ausbildenden bis zur Beendigung oder dem Abbruch des Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der Bruttostudienzulage (§ 29 Abs. 1), dem Bruttostudienentgelt (§ 29 Abs. 2) und den Studiengebühren (§ 29 Abs. 4), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten
 - a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studien- oder Ausbildungsprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen; dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach § 19 Abs. 1 Satz 2 oder in dessen entsprechender Anwendung verlängert,

- b) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung der Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, bei der Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der mit dem Studienteil erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
 - d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das bei der Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der mit dem Studienteil erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
- (3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte bei der Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 Prozent des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
 - (4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/60 vermindert.
 - (5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

Abschnitt 2: Praxisintegrierte duale Studiengänge

§ 33 Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Studierende, die ein praxisintegriertes duales Studium nach § 34 absolvieren.
- (2) ¹Die Regelungen des Teils II für Auszubildende finden für das Vertragsverhältnis entsprechende Anwendung, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen trifft.
² §§ 20 und 21 finden keine Anwendung.

§ 34 Begriffsbestimmung

Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages (§ 35) fachtheoretische Studienabschnitte in einem von der Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten bei der Ausbildenden oder einem von der Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

§ 35 Studienvertrag

- (1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Studienvertrag zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Geltung des Tarifvertrages für Nachwuchskräfte der Autobahn GmbH, die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der Hochschule sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,
 - b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),
 - c) Zahlung und Höhe des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
 - d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs und
 - e) die Dauer der Probezeit.

§ 36 Probezeit, Nachweispflichten

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Leistungsnachweise des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich der Auszubildenden vorzulegen.

§ 37 Wöchentliche und tägliche Studienzeit

¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des praxisintegrierten dualen Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit richten sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²In dem Studienvertrag nach § 35 wird die Studienzeit unter Berücksichtigung der berufspraktischen Studienabschnitte verbindlich in einem Studienplan vereinbart.

§ 38 Studienentgelt, Studiengebühren

- (1) Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt in Höhe von 1.400,00 Euro. ²Das Studienentgelt erhöht sich zu den gleichen Zeitpunkten um den gleichen Erhöhungsbetrag, um den sich das Ausbildungsentgelt für das 4. Ausbildungsjahr erhöht.
- (2) Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

- (3) Die Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

§ 39 Urlaub

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 40 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. ²Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das Vertragsverhältnis mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Das Vertragsverhältnis endet
- bei Kündigung,
 - bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
 - bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung.
- ²Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) ¹Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit der Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zulässig ist. ²Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.
- (4) ¹Das Vertragsverhältnis ist auf Verlangen der Studierenden einmalig bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung zu verlängern, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. ²Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 41 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Studierenden bei der Ausbildenden nach Beendigung ihres praxisintegrierten Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) 75 Prozent der von der Ausbildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Studienentgelt (§ 38 Abs. 1) und den Studiengebühren (§ 38 Abs. 3), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten
- bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,

- b) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung der Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, bei der Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
 - d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das bei der Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
- (3) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/60 vermindert.
- (4) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

Abschnitt 3: Masterstudiengänge

§ 42 Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Studierende, die im Rahmen eines praxisintegrierten dualen Studiums nach Abschnitt 2 erfolgreich den akademischen Grad „Bachelor“ erworben haben und im unmittelbaren Anschluss aufbauend ein Masterstudium nach § 43 absolvieren.
- (2) Die Regelungen des Abschnitts 2 finden für das Vertragsverhältnis Anwendung, soweit § 44 keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 43 Begriffsbestimmung

¹Das Masterstudium ist ein auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages durch die Ausbildende vorgegebenes fachtheoretisches Studium, welches auf den vorhandenen Bachelorabschluss aufbaut und mit einer Masterarbeit abschließt. ²Dieses gliedert sich in fachtheoretische Studienabschnitte, in denen Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzulegen sind, sowie in vorlesungsfreie Zeitabschnitte, die sowohl dem Selbststudium als auch Erholungszwecken dienen. ³Berufspraktische Studienabschnitte bei der Ausbildenden oder einem Dritten können als Praktikum oder zur Forschung im Rahmen der Masterarbeit Bestandteil des Studiums sein.

§ 44 Abweichende Regelungen

- (1) Die Regelungen des Abschnitts 2 gelten mit folgenden Maßgaben:

- a) Sollten berufspraktische Studienabschnitte Bestandteil des Masterstudiums sein, wird die durchschnittliche wöchentliche und tägliche Studienzeit mit der Auszubildenden vertraglich vereinbart.
 - b) ¹In den vorlesungsfreien Zeitabschnitten während des Masterstudiums steht es im Ermessen der Studierenden, diese für das Selbststudium oder für Erholungszwecke zu nutzen. ²Die vorlesungsfreien Zeitabschnitte bemessen sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung.
 - c) Eine Probezeit wird nicht vereinbart.
 - d) Das Studienentgelt beträgt 1.650,00 Euro. ²Das Studienentgelt erhöht sich zu den gleichen Zeitpunkten um den gleichen Erhöhungsbetrag, um den sich das Ausbildungsentgelt für das 4. Ausbildungsjahr erhöht.
- (2) Regelungen über die abweichenden Bestimmungen nach Absatz 1 sind in dem Studienvertrag unbeschadet der übrigen Angaben nach § 35 vertraglich zu vereinbaren.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 45 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2023. ²§ 8 Absatz 1 wird von einer Kündigung nach Satz 1 nicht erfasst und kann frühestens zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden. ³Der Tarifvertrag wirkt nach.

Berlin, den 30. September 2019

Für
„Die Autobahn GmbH des Bundes“
Die Geschäftsführung

Für
dbb beamtenbund und tarifunion
Der Fachvorstand Tarifpolitik